

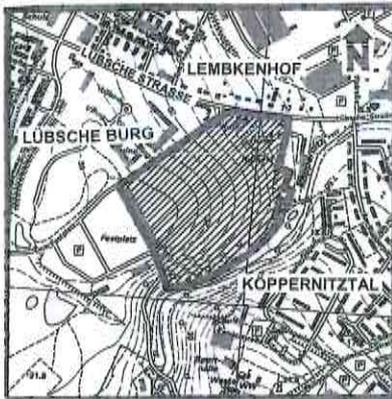
BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76/09 wird wie folgt begrenzt:
im Nordwesten: von der Straße Zum Festplatz (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“)
im Nordosten: von der Lübschen Straße
im Südosten: von der Parkanlage Köppernitztal
im Südwesten: vom Festplatz Lübsche Burg (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“)



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 76/09 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg Ost“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 76/09 tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76/09, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes

gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76/09 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weitere Hinweise erfolgen zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V). Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar | Der Bürgermeister | Bauamt, Abteilung Planung

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatzfläche) im Bereich der Hansestadt Wismar in der Mecklenburgerstraße/Kleinschmiedestraße

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Wismar gemäß § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Mecklenburgerstraße/Kleinschmiedestraße gestellt hat. Die Fläche ist belegen in der Gemarkung Wismar Flur 1, Flurstück 59/1.

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsflächen liegt vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Wismar, Bauamt, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwerin, 21. Juni 2016
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern